



Allgemeine Einkaufsbedingungen für Bestellungen und Beauftragungen über Dienst- und Werkleistungen der S+P LION AG, nachfolgend S+P LION genannt

§ 1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Bestellungen und Beauftragungen der S+P LION (AEB-DW) gelten, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich anders bestimmt, für alle Leistungen des Auftragnehmers (AN) im Rahmen von Beratungs- und Entwicklungsprojekten für S+P LION Software-Systeme, insbesondere für Kunden der S+P LION. Sie gelten gleichfalls für die künftige Geschäftsbeziehung mit dem AN, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Diese AEB-DW gelten jedoch nur gegenüber AN, die juristische Personen oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind.

Anderslautenden Geschäftsbedingungen oder sonstige Bedingungen des AN wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

Für Bestellungen der S+P LION gelten, soweit nichts anderes vereinbart wird, in folgender Reihenfolge:

- die Bestellung und innerhalb der Bestellung:
 - die darin enthaltene Leistungsbeschreibung,
 - in der Bestellung vorhandene allgemeine, insbes. technische Bedingungen;
- diese AEB-DW der S+P LION.

§ 2 Vertragsschluss

Der Vertrag kommt erst zustande, wenn der AN die Bestellung der S+P LION schriftlich bestätigt oder annimmt. Diese schriftliche Vereinbarung wird als Auftrag bezeichnet. Sollte die schriftliche Bestätigung durch den AN Abweichungen von der ursprünglichen Bestellung enthalten, so hat der AN auf diese ausdrücklich hinzuweisen. Eine von der Bestellung abweichende Annahme wird als neues Angebot gewertet.

§ 3 Schriftform

1. Bestellungen und Aufträge sind nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgen. Mündliche Nebenabreden sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für nach-

trägliche Änderungen und Ergänzungen. Die in diesem Paragraphen geforderte Schriftform wird auch durch Fax oder durch Mitteilungen auf dem elektronischen Wege gewahrt.

2. Über die Gespräche zur Präzisierung oder Veränderung vertraglicher Gegebenheiten kann S+P LION Gesprächs-notizen fertigen. Die Notizen werden beiderseits verbindlich, wenn S+P LION sie dem AN überlässt und dieser nicht binnen einer Woche schriftlich Gegen-vorstellungen erhebt.

§ 4 Allgemeine Grundsätze der Leistungserbringung

1. Die Einzelheiten des jew. Auftrags, wie Aufgabenstellung, Dauer, Vergütung, werden in dem jew. Auftrag geregelt.

2. Der AN wird bei der jeweiligen Aufgabenerfüllung die Vorgaben der S+P LION beachten. Alle Leistungen sind sorgfältig und nach dem neuesten Stand der Technik zu erbringen. Der AN hat die jeweils zum Zeitpunkt der Leistung anerkannten Regeln der Technik und die jeweils gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und die jeweiligen betrieblichen Regeln und Vorschriften der S+P LION zu beachten. Soweit anwendbar, unterhält der AN ein Qualitätssicherungssystem, z. B. gemäß DIN EN ISO 9001-9003. S+P LION ist berechtigt, das System nach Abstimmung mit dem AN zu überprüfen.

3. Auch gegenüber eigenen Kunden und Interessenten wird der AN auf das hohe Qualitätsniveau und den besonderen Ruf der S+P LION achten. Entsprechende Vorgaben der S+P LION hält er ein.

4. Der AN verpflichtet sich, für die Laufzeit des Projektes dem S+P LION-Kunden kein eigenes Angebot über Beratungsleistungen in dem durch das Projekt abgedeckten Tätigkeitsrahmen zukommen zu lassen. Bei Zuwiderhandlung ist der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von fünf Prozent des Auftragswertes an S+P LION verpflichtet. Die Geltendmachung weiterer Rechte, insbes. eines Schadensersatzanspruches bleibt vorbehalten.

5. S+P LION benennt einen Ansprechpartner, der dem AN für notwendige Informationen zur Verfügung steht und erforderliche Entscheidungen trifft oder unverzüglich herbeiführt. Der AN ist verpflichtet, den S+P LION Ansprechpartner einzuschalten, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung des jeweiligen Auftrages erforderlich ist.

6. Der AN benennt einen Ansprechpartner mit Position und Qualifikation, die es ihm ermöglichen, erforderliche Entscheidungen zu treffen oder unverzüglich herbeizuführen.

7. S+P LION kann die Auswechslung von Mitarbeitern oder Beauftragten des AN verlangen, soweit diese nicht die erforderlichen Voraussetzungen oder deren Leistungen nicht die gestellten Anforderungen erfüllen. Darüber hinaus kann S+P LION eine Auswechslung verlangen, wenn der Kunde, für den der AN tätig ist, dies verlangt. Die mit der Auswechslung verbundenen Kosten, insbesondere Einarbeitungs-, Schulungskosten u.ä., trägt der AN.

8. Der AN hält die Rechte der S+P LION an Software geschützt, achtet im Rahmen seiner Möglichkeiten darauf, dass auch Dritte (insbesondere seine Kunden) die Regeln des Software-schutzes einhalten und unterrichtet gegebenenfalls S+P LION unverzüglich und schriftlich über mögliche Verstöße.

9. Der Einsatz von Subunternehmern und freien Mitarbeitern (Beauftragte) seitens des AN bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch S+P LION. Dies gilt auch dann, wenn das mit der Ausführung der Leistung beauftragte Unternehmen zu demselben Konzern gehört wie der AN, oder wenn dieser an dem Unternehmen beteiligt ist. Der AN hat den Beauftragten bezüglich der von ihm übernommenen Aufgaben alle Verpflichtungen aufzuerlegen, die er gegenüber S+P LION übernommen hat, und deren Einhaltung sicherzustellen. Der AN darf seine Beauftragten nicht daran hindern, mit S+P LION Verträge über andere Lieferungen/Leistungen abzuschließen.

10. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung ist der AN zu Teilleistungen/-lieferungen nicht berechtigt.



11. Die Gefahr geht erst mit Übergabe der Lieferung auf S+P LION über. Im übrigen gelten für den Übergang der Leistungsgefahr die gesetzlichen Vorschriften, soweit nichts anderes vereinbart wird.

§ 5 Leistungszeit

1. Die in dem Auftrag angegebenen Termine der Lieferung oder Leistung sind Fixtermine, soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart.

2. Der AN wird S+P LION über absehbare Verzögerungen bzw. drohende Überschreitungen der Fertigstellungstermine schriftlich unter Angabe der Gründe informieren, sobald diese für ihn erkennbar werden.

3. Soweit eine Ursache, die der AN nicht zu vertreten hat, die Vertragserfüllung beeinträchtigt, kann der AN eine angemessene Verschiebung der betroffenen Termine verlangen, soweit die Ursache aus der Sphäre der S+P LION stammt.

4. Im übrigen gilt § 16.

§ 6 Change-Request-Verfahren

1. S+P LION kann nachträglich Änderungen der vereinbarten Leistungen verlangen.

2. Im Falle eines Änderungsverlangens durch S+P LION wird der AN innerhalb von zehn Werktagen schriftlich mitteilen, ob die Änderung möglich ist und welche Auswirkungen sie auf den Auftrag hat, insbesondere unter Berücksichtigung des Mehr- oder Minderaufwands, etwaiger neuer Preise und eventueller Terminänderungen.

S+P LION teilt nachfolgend in einer Frist von zehn Werktagen mit, ob eine Vereinbarung zu den neuen, auf dem Änderungsverlangen beruhenden Bedingungen geschlossen oder ob der bestehende Auftrag weiterhin ausgeführt wird.

3. Während bzw. vor der Prüfung des Änderungsvorschlages durch den AN wird S+P LION dem AN mitteilen, ob die Leistung bis zur endgültigen Entscheidung über den Vorschlag nach dem bestehenden Auftrag fortgesetzt oder eingestellt werden soll.

4. Über notwendige Abweichungen des AN von der in dem Auftrag vorgesehenen Ausführung der Leistung, insbesondere technische Änderungen, hat der AN S+P LION unverzüglich einen detailliert begründeten schriftlichen Vorschlag zu unterbreiten. Sie sind nur zulässig, wenn S+P LION der Abweichung schriftlich zugestimmt hat. Dies gilt auch dann, wenn die

beabsichtigte Abweichung keine Preisänderung zur Folge hat.

§ 7 Vergütung, Rechnungsstellung, Fälligkeit

1. Alle Preise verstehen sich, soweit nicht anders gekennzeichnet, inklusive Transport, Versicherungs-, Installations- und Instruktionkosten sowie zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe. Die Rechnungsstellung hat mit besonderem Ausweis der Steuer unter Berücksichtigung der in § 14 UStG geforderten Angaben zu erfolgen. Originalrechnungen sind an die in Absatz 3 genannte Adresse zu senden.

2. Soweit kein Festpreis vereinbart ist, werden alle Leistungen nach Aufwand in Rechnung gestellt. Der AN hat seine Leistung nachprüfbar in übersichtlichen Rechnungen abzurechnen. Insbesondere überlässt der AN S+P LION unverzüglich für jede Kalenderwoche einen schriftlichen Tätigkeitsnachweis, der Angaben über Mitarbeiter, Arbeitszeit, Arbeitsort und Tätigkeit enthält. Die Rechnungsstellung erfolgt nach der Leistungsfeststellung gemäß § 13. Auf Wunsch der S+P LION unterbreitet der AN ein Festpreisangebot.

3. Jede Rechnung darf sich nur auf einen Auftrag beziehen. Sie ist nach erfolgter Lieferung/Leistung – getrennt nach Bestellung – an die dort angegebene Rechnungsanschrift zu senden. Bestellnummern sowie die Bestellungen sind anzugeben, Abrechnungsunterlagen (Tätigkeitsnachweise, Nebenkostenaufstellungen, Belege, usw.) beizufügen.

4. Rechnungen über Teillieferungen/leistungen sind mit dem Vermerk „Teillieferungsrechnung“ bzw. „Teilleistungsrechnung“, Schlussrechnungen mit dem Vermerk „Restlieferungsrechnung“ bzw. „Restleistungsrechnung“ zu versehen.

5. Soweit nichts anderes vereinbart, beginnt die Zahlungsfrist mit dem ersten Tag nach Eingang der prüfbar Rechnung gemäß Ziffer 3 (Eingangsstempel der Poststelle), jedoch nicht vor dem Tag des Eingangs der Leistung bei der Empfangsstelle. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Kalendertage. Auf Zahlungen innerhalb von 10 Tagen gewährt der AN 2% Skonto, falls nichts anderes bestimmt ist. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit ist der Zugang des Überweisungsauftrags beim Zahlungsinstitut der S+P LION.

6. Hinsichtlich der Tätigkeitsnachweise und Rechnungen sind ggf. gesonderte Vorgaben der S+P LION, insbesondere

hinsichtlich des Formats, zu berücksichtigen.

§ 8 Nebenkosten

1. Nebenkosten werden nur in angemessenem Umfang und nur soweit sie zur Ausübung der Tätigkeit als unmittelbar erforderlich vereinbart worden sind, erstattet.

2. Der AN verpflichtet sich, Mitarbeiter seiner zum Einsatzort nächstgelegenen Geschäftsstelle einzusetzen. Entspricht der Einsatzort dem Sitz einer dem jew. AN-Mitarbeiter zugeordneten Geschäftsstelle, werden keine Nebenkosten vergütet.

§ 9 Kein Weisungsrecht

1. Die Planung der Aufgabenerfüllung wird durch den AN in Abstimmung mit S+P LION festgelegt. Der AN hat die ihm übertragenen Arbeiten eigenverantwortlich zu erledigen. S+P LION hat gegenüber dem AN keine Weisungsbefugnis, ist jedoch zu fachlichen und organisatorischen Vorgaben berechtigt, soweit diese zur Sicherstellung der Verwendbarkeit der Leistungen des AN erforderlich sind.

2. Auch soweit die Leistungserbringung am Geschäftssitz der S+P LION erfolgt, ist allein der AN seinen Mitarbeitern gegenüber weisungsbefugt. Die Mitarbeiter des AN werden nicht in den Betrieb der S+P LION eingegliedert.

§ 10 Rechte

1. Der AN tritt an S+P LION sämtliche geistigen und gewerblichen Eigentumsrechte sowie sonstige Schutzrechte an sämtlichen Arbeitsergebnissen, die im Rahmen dieses Vertrages zustande kommen, zum Zeitpunkt deren Entstehung ab. Der AN verpflichtet sich, sämtliche Erklärungen abzugeben und sämtliche Dokumente zu unterzeichnen, die zu einer solchen Abtretung und zur Eintragung zugunsten von S+P LION berechtigterweise notwendig oder geeignet sind.

2. Soweit eine Abtretung nicht möglich ist, gewährt der AN S+P LION insofern ein ausschließliches, räumlich unbegrenztes, übertragbares, zeitlich und sachlich unbeschränktes Nutzungsrecht an den jeweiligen Arbeitsergebnissen. Dies beinhaltet, ist jedoch nicht begrenzt auf die Gewährung eines ausschließlichen, weltweiten, übertragbaren und zeitlich und sachlich unbeschränkten Nutzungsrechts an sämtlichen Arbeitsergebnissen, welche die Voraussetzungen für den Schutz durch das Urheberrecht erfüllen. Es beinhaltet daneben, ist jedoch nicht begrenzt auf das Recht, die jeweiligen Arbeitsergebnisse zu vervielfältigen, zu



verändern, zu verarbeiten, zu übersetzen und zu vertreiben, auch mittels Leasing oder Vermietung, und diese Nutzungsrechte an den Arbeitsergebnissen auf Dritte zu übertragen.

3. Die vertragsgemäße Abtretung und/oder Gewährung von Rechten tritt unmittelbar mit Zustandekommen der jeweiligen Arbeitsergebnisse in Kraft. S+P LION erkennt hiermit diese Abtretung und diese Gewährung von Nutzungsrechten an den Arbeitsergebnissen, je nach Sachlage, an.

4. Der AN verzichtet insbesondere ausdrücklich auf das Recht, als Urheber der Arbeitsergebnisse genannt zu werden.

5. Der AN stellt sicher, dass durch entsprechende Verträge mit seinen Mitarbeitern und/oder Subunternehmern die Abtretung und Gewährung von Rechten sowie der Verzicht wie vorstehend beschrieben weder im Widerspruch zu deren Eigentumsrechten stehen noch durch derartige Rechte bee- oder verhindert werden. Auf Verlangen von S+P LION ist der AN verpflichtet, den Abschluss derartiger Verträge mit den am Projekt beteiligten Mitarbeitern und/oder Subunternehmern nachzuweisen.

6. S+P LION hat das alleinige Recht, für Arbeitsergebnisse und Erfindungen, die im Rahmen dieses Vertrages geschaffen werden, Schutzrechtsanmeldungen zu tätigen. Für die Mitwirkung zur Erreichung von Arbeitsergebnissen und Erfindungen, die zur Anmeldung eines Schutzrechts führen, kann S+P LION dem AN für dessen Mitarbeiter oder Subunternehmer eine Vergütung zukommen lassen.

7. Der AN stellt S+P LION unmittelbar bei Abschluss der vereinbarten Leistungen oder, je nach Sachlage, bei Beendigung des Vertrags sämtliche zur umfassenden Ausübung der unter Absatz 1 dieser Bestimmung gewährten Rechte notwendigen materiellen oder immateriellen, auf elektronischem Wege oder auf sonstigen Speichermedien gespeicherten Informationen zur Verfügung.

8.

a) Der AN garantiert, dass durch die Erbringung der Leistung und die Inanspruchnahme dieser und/oder des hergestellten Werkes keinerlei Rechte Dritter, einschließlich, jedoch nicht begrenzt auf Urheberrechte oder Patente verletzt werden.

b) Der AN wird auf eigene Kosten sämtliche im Zusammenhang mit Rechtsverletzungen (einschließlich, jedoch nicht begrenzt auf die Verlet-

zung von Urheberrechten und Patenten) entstandenen Ansprüche Dritter gegen S+P LION oder gegen Kunden von S+P LION abwehren. Der AN hält S+P LION und/oder Kunden von S+P LION insoweit von jedweden dieser auferlegten Schadensersatzzahlungen oder -verpflichtungen sowie damit verbundenen sonstigen Aufwendungen frei.

c) Wenn Vorgaben der S+P LION in der Leistungsbeschreibung, in den zugehörigen Zeichnungen, technischen Spezifikationen oder sonstigen Unterlagen zur Definition der Leistung dazu führen können, dass Rechte Dritter verletzt werden, so ist der AN verpflichtet, dies S+P LION unverzüglich schriftlich mitzuteilen und S+P LION andernfalls von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die infolge der Verletzung dieser Rechte gegen S+P LION erhoben werden.

Beide Parteien verpflichten sich darüber hinaus zu sofortiger gegenseitiger Unterrichtung über jegliche Anspruchsbehauptungen Dritter aufgrund von Eigentums oder sonstige Rechtsverletzungen durch die Verwendung von im Rahmen des vorliegenden Vertrages zustande gekommenen Arbeitsergebnissen.

d) Zusätzlich zur Abwehr von Ansprüchen gegen S+P LION verpflichtet sich der AN, einen derartigen Ersatz für Arbeitsergebnisse zu stellen oder derartige Veränderungen an ihnen vorzunehmen, dass sie nicht länger die Rechte Dritter, einschließlich, jedoch nicht begrenzt auf Urheberrechte, verletzen oder S+P LION das Recht zu verschaffen, die Arbeitsergebnisse in der Form, in der sie Anlass zu Einwendungen Dritter gaben, weiter zu nutzen.

e) Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche von S+P LION im Zusammenhang mit Rechtsverletzungen Dritter bleiben von vorstehenden Bestimmungen unberührt.

§ 11 Geheimhaltung, Datenschutz

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten und von dem jeweils anderen Vertragspartner als vertraulich bezeichneten oder den Umständen nach als vertraulich anzusehende Informationen der anderen Vertragspartei, sowie die Konditionen der vertraglichen Beziehungen zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur für das Zustandekommen und zur Durchführung des jew. Auftrages zu verwenden, zu vervielfältigen oder Berechtigten zugänglich zu machen.

2. Der AN verpflichtet sich darüber hinaus, die Vertragsgegenstände unbefugten Dritten nicht zugänglich zu machen und zumindest mit der Sorgfalt wie eigene vergleichbare Gegenstände zu schützen. Mitarbeiter usw., die dienstlich Zugang zu den Vertragsgegenständen haben, sind über das Urheberrecht der S+P LION und die Geheimhaltungspflicht zu belehren.

3. Der AN beachtet die datenschutzrechtlichen Vorschriften und sonstige einschlägigen Schutzvorschriften sowie entsprechende Vereinbarungen zwischen S+P LION und dem Kunden, über die S+P LION den AN im erforderlichen Umfang informiert. Soweit er personenbezogene Daten verarbeitet, wird er im Auftrag der S+P LION im Sinne des § 11 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) tätig und hält die damit verbundenen datenschutzrechtlichen Vorschriften ein. Er verpflichtet seine Mitarbeiter gemäß § 5 Abs. 2 BDSG schriftlich auf das Datengeheimnis und weist der S+P LION dies auf Anforderung nach.

4. S+P LION darf jederzeit die Herausgabe von im Rahmen des Auftrages erstellten und erhaltenen Unterlagen, Programme usw. vom AN verlangen, die dann unverzüglich zu erfolgen hat. Der AN hat daran kein Zurückbehaltungsrecht.

5. Der AN ist damit einverstanden, dass S+P LION personenbezogene Daten des AN speichert, bearbeitet und an Unternehmen des S+P LION-Konzerns übermittelt, soweit dies zur Erfüllung und Abwicklung des Auftrages erforderlich ist. S+P LION beachtet insoweit das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bzw. die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften.

§ 12 Untersuchungs- und Rügepflicht

S+P LION prüft die Leistung lediglich hinsichtlich offensichtlicher Mängel (Art/ Identität, Menge etwaiger Transportschaden, sonstige äußerlich erkennbare Schäden). Im Übrigen ist S+P LION von der Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß § 377 HGB befreit. Soweit S+P LION eine Prüfungs- und Rügepflicht gem. § 377 HGB trifft, beträgt die Frist zur Rüge eines entdeckten Mangels mindestens zehn Werktage ab Entdeckung des Mangels.

§ 13 Leistungsfeststellung; Abnahme

1. S+P LION teilt dem AN schriftlich mit, ob die jeweilige Leistung vollständig und mangelfrei erbracht ist und die garantierten Eigenschaften aufweist.



2. Bei Werkleistungen erklärt S+P LION gegenüber dem AN die Abnahme, wenn die jeweilige Leistung vollständig und mangelfrei erbracht ist und eine Abnahme nicht nach der Beschaffenheit der Leistung ausgeschlossen ist. Je nach der Beschaffenheit der Leistung sind Teilabnahmen möglich. S+P LION behält sich aber eine Gesamtabnahme vor. Die Abnahme darf nicht wegen unwesentlicher Mängel verweigert werden.

3. Bei Dienstleistungen gilt die Leistung mit der Unterzeichnung der vom AN vorzulegenden entsprechenden Tätigkeitsnachweise durch S+P LION als erbracht; die Unterzeichnung erfolgt, wenn die Leistung vertragsgemäß erbracht worden ist und darf nicht unbillig verweigert oder verzögert werden.

§ 14 Sach- und Rechtsmängel

1. Der AN leistet Gewähr dafür, dass die Leistung die ausdrücklich vereinbarten Beschaffenheitsmerkmale hat oder, soweit keine Beschaffenheit vereinbart ist, sich für die vertraglich vorausgesetzte, sonst die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Lieferungen und Leistungen dieser Art üblich ist und die der Besteller bei Lieferungen und Leistungen dieser Art erwarten kann, und dass dem Übergang der vereinbarten Befugnisse auf den Auftraggeber (§ 10) keine Rechte Dritter entgegenstehen.

2. S+P LION stehen die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche ungekürzt zu. Die in der Leistungsbeschreibung enthaltenen Eigenschaften gelten als garantiert. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche verjähren, sofern das Gesetz keine längeren Fristen vorsieht, innerhalb 12 Monaten nach Übergabe/Abnahme der Leistung. Die Gewährleistungsfrist wird um die Zeit verlängert, während der die mangelhafte Leistung aus vom AN zu vertretenden Gründen nicht bestimmungsgemäß benutzt werden kann. Der AN erklärt sich bereit, im Einzelfall auf Wunsch des S+P LION Kunden eine längere Gewährleistungsfrist zu akzeptieren.

3. Wird der Liefergegenstand neu geliefert, ganz oder teilweise nachgebessert oder ersetzt, beginnt die Gewährleistungszeit für den neu gelieferten, ersetzten oder ganz bzw. teilweise nachgebesserten Gegenstand erneut.

§ 15 Haftung und Versicherung

1. Die Haftung des AN richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Er verpflichtet sich insbesondere,

S+P LION von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die diese aufgrund der Leistungen des AN oder mangelnder Leistungserbringung durch den AN gegen die S+P LION erheben, sowie den damit verbundenen Kosten und Aufwendungen. S+P LION wird den AN rechtzeitig über die Geltendmachung solcher Ansprüche durch Dritte informieren und ohne Rücksprache keine Zahlungen leisten oder Forderungen anerkennen.

2. Der AN schließt eine Versicherung mit ausreichender Vermögensdeckung ab, die insbesondere bei Beschädigungen von S+P LION-Eigentum eingreift. Der Abschluss einer derartigen Versicherung ist S+P LION auf Anforderung nachzuweisen. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, hat die Mindestdeckungssumme Euro 1,5 Mio. pro Schadensereignis zu betragen.

§ 16 Verzug des AN

Kommt der AN mit seiner Leistung in Verzug und macht S+P LION glaubhaft, dass ihr dadurch ein Schaden entstanden ist, kann S+P LION unbeschadet der ihr nach dem Gesetz zustehenden Rechte pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 5% des Nettowertes des Auftrages verlangen. Dem AN bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.

§ 17 Veröffentlichung / Werbung

Eine Auswertung oder Bekanntgabe der mit S+P LION bestehenden Geschäftsbeziehung durch den AN, insbesondere in Veröffentlichungen oder zu Werbezwecken ist nur mit der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung der S+P LION zulässig.

§ 18 Vertragsbeendigung, Kündigung

1. Endet ein Auftrag vorzeitig, so erhält der AN nur die vereinbarte Vergütung für die bis zum Zugang der Kündigung/Rücktrittserklärung erbrachten und von S+P LION abgenommenen Einzelleistungen. Wird aus einem wichtigen Grund, den der AN zu vertreten hat, von S+P LION gekündigt, so sind dem AN dabei nur die bis zum Zugang der Kündigung erbrachten Einzelleistungen, die von S+P LION verwertet werden, zu vergüten. Weitergehende Ansprüche des AN sind ausgeschlossen. Rechte der S+P LION daraus, dass das vorzeitige Ende des Auftrages vom AN zu vertreten ist, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Schäden und Mehraufwand bleiben unberührt. S+P LION erwirbt

alle Rechte an den vergüteten Teilleistungen.

2. Der AN hat bei Beendigung des Auftrages sämtliche ihm von S+P LION überlassenen Unterlagen, Informationen, Datenträger etc. unaufgefordert und unverzüglich, spätestens jedoch binnen zehn Werktagen nach Vertragsende, auf eigene Kosten und Risiko zurückzugeben, oder bei entsprechender Vereinbarung mit S+P LION deren sachgerechte Vernichtung durchzuführen und S+P LION auf Verlangen nachzuweisen.

3. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

4. S+P LION ist zur sofortigen Kündigung aus wichtigem Grund bzw. zum Rücktritt insbesondere berechtigt

- bei Verstoß des AN gegen die Pflichten in §§ 4, 10 und 11 dieser AEB-DW;
- wenn die Leistungen des Auftragnehmers trotz schriftlicher Abmahnung nicht die erforderliche Qualität aufweisen;
- wenn der AN während der Dauer des Vertrages für Wettbewerber der S+P LION tätig ist oder sich die Beteiligungsverhältnisse am AN so ändern, dass ein Wettbewerber der S+P LION mehrheitlich beteiligt ist, und dadurch die Gefahr der unzulässigen Weiterleitung von S+P LION Know-how besteht;
- wenn über das Vermögen des AN das Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Insolvenzmasse abgelehnt worden ist;
- wenn der AN seine Zahlungen bzw. Leistungen nicht nur vorübergehend einstellt.

S+P LION ist berechtigt, den Vertrag bereits nach Eingang eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens bei Gericht zu lösen.

5. Die Beauftragung mit Werk- (§ 631 BGB) oder Werklieferungsleistungen (§ 651 BGB) kann von S+P LION jederzeit bis zur Vollendung des Werkes bzw. der Werklieferung gemäß § 649 BGB gekündigt werden. Abweichend von den gesetzlich geregelten Kündigungsfolgen finden die Regelungen der vorstehenden Absätze Anwendung.



6. Von einem Auftrag über Leistungen kann S+P LION aus wichtigem Grund bis zur Übergabe / Vollendung jederzeit zurücktreten. In diesem Fall gelten die vorstehenden Absätze entsprechend.

UN-Kaufrechts vereinbart.
Handelsübliche Klauseln sind nach den
jeweiligen gültigen Incoterms
auszulegen.

§ 19 Abtretungen, Rechtsnachfolge

1. Abtretungen des AN außerhalb des Anwendungsbereiches des § 354 a HGB sind ausgeschlossen; Ausnahmefälle bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung der S+P LION.

2. S+P LION hat das Recht, alle Rechte und Pflichten aus den Vertragsbeziehungen mit dem AN auf verbundene Unternehmen gem. § 15 AktG zu übertragen.

§ 20 Umweltschutz, Abfallentsorgung

Soweit bei der Leistung des AN Abfälle entstehen, verwertet oder beseitigt er die Abfälle – vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung – auf eigene Kosten gemäß den Vorschriften des Abfallrechts.

Eigentum, Gefahr und die abfallrechtliche Verantwortung gehen im Zeitpunkt des Abfallanfalls auf den AN über.

§ 21 Betreten und Befahren des Werkgeländes der S+P LION

Den Anweisungen des Fachpersonals ist zu folgen. Das Betreten und Befahren des Werkgeländes ist rechtzeitig anzumelden. Die Vorschriften der StVO sind einzuhalten. Werden Leistungen auf dem Werksgelände erbracht, so gilt die entsprechende Hausordnung. S+P LION und ihre Mitarbeiter haften gleich aus welchem Rechtsgrund nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

§ 22 Schlussbestimmungen

1. Änderungen der vertraglichen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

2. Soweit der AN Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des Öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Mannheim ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten. Darüber hinaus ist S+P LION berechtigt, vor dem Gericht zu klagen, das am Sitz des AN zuständig ist.

3. Vertragssprache ist Deutsch. Es gilt deutsches Recht. Hat der AN seinen Sitz im Ausland, wird deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und unter Ausschluss des

November 2014



S+P LION Aktiengesellschaft

Postfach 1115
D-68536 Heddeshheim

Robert-Bosch-Straße 9
D-68542 Heddeshheim

Telefon +49 (0)6203 – 794 0
Telefax +49 (0)6203 – 794 444